

Migration und Wertekollisionen

Wenn gesellschaftliche Konfliktfelder in der Schule ankommen

An der diesjährigen Schulrechtstagung des MANZ-Verlags am 23. 2. 2017 in Wien hat Hochschulprofessor DDr. Karl Heinz Auer über die sensible Thematik „Migration und Wertekollisionen“ und das Verhältnis von Gesellschaft und Schule aus rechtssoziologischer und pädagogischer Perspektive referiert. „Weg in die Wirtschaft“ gibt mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlags den zweiten Teil der Präsentation wieder.



EINLEITUNG

Schule ist kein von der gesellschaftlichen Realität abgesondertes geschütztes Biotop. Von daher ist es hilfreich und notwendig, dieses Verhältnis näher zu beleuchten. Vor allem im Hinblick auf Migration, Werte und Wertekollisionen einerseits und Möglichkeiten und Grenzen der Schule andererseits.

Im zweiten Teil meiner Präsentation fokussiere ich den schulischen Kontext: Schule als Spiegelbild der Gesellschaft, die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele mit ihrem Anspruch und mit ihren Grenzen. In diesem Zusammenhang wird der Toleranzbegriff näher erläutert, und einige ausgewählte Urteile sollen die Wechselwirkung von Schule und Gesellschaft veranschaulichen.

DER SCHULISCHE KONTEXT

Schule spiegelt vielfach die Gesellschaft wider. Sie ist aber keineswegs nur gesellschaftliches Spiegelbild, denn zu ihrem Wesenskern gehört die Erziehungs- und Orientierungsaufgabe. Wird diese Erziehungs- und Orientierungsaufgabe aber in Abrede gestellt oder auf den kleinsten gemeinsamen Nenner minimalisiert oder wegen des Pluralismus für nicht zulässig erklärt, „liegt die Integrationsaufgabe der Schule brach“.¹ Gerade in der aktuellen gesellschaftlichen, durch Massenmigration geprägten Situation kommt der Integrationsaufgabe der Schule eine fundamentale Bedeutung zu. In den Schulklassen, in denen autochthone Kinder gemeinsam mit Migrant*innenkindern – in einem ausgewogenen Verhältnis – unterrichtet werden, begegnen einander Menschen, nicht Nationalismen. Wenn hier Begegnungspädagogik gelingt, gelingt Integration. Die Frage nach dem Menschen ist dabei eine ganz wesentliche. Gerade weil er immer wieder unter die Räder zu kommen droht, muss sich die Gesellschaft auf ihn besinnen. Es lohnt sich, der Frage nachzugehen, welche Vorstellung vom Menschen unser Handeln im Großen und im Kleinen bestimmt und leitet. Welches Bild vom Menschen liegt unserer Rechtsordnung zugrunde? Welches unserer Erziehung? Mit welchen Werten und Kompetenzen müssen wir unsere Kinder und Jugendlichen ausstatten, damit sie in der Lage sind, die Gesell-

schaft von morgen zu tragen und ihre Probleme zu bewältigen? Das Bild, das die Gesellschaft als Ziel- und Leitvorstellung vom Menschen entwickelt hat, findet vor allem in den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen ihren Niederschlag.

In Österreich hat der Verfassungsgesetzgeber die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele 2005 in den Verfassungsrang erhoben. Verfassungs- und Erziehungsziele korrelieren miteinander. Sie basieren auf dem Bild vom Menschen als Person und sind – vor allem im Kontext von Bildung und Erziehung – durch idealtypische Elemente geprägt. Die Grundwerte, die der Verfassungsgesetzgeber für die Schule normiert, sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit, Offenheit und Toleranz. Auf dieser Grundlage soll die Schule der gesamten Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau sichern. Durch die Orientierung an den sozialen, religiösen und moralischen Werten sollen Kinder und Jugendliche zu Menschen werden, die befähigt sind, Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen. Sie sollen zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.² Es steckt einiges an Pathos in diesen Zeilen. Aber sie sind eine legistische Meisterleistung, und mit der Priorität von Ausgleich und Toleranz und Respekt vor dem anderen sind die Erziehungsziele eine „spezifische Kulturleistung des Verfassungsstaates.“³

Verfassungsrechtlich normierte Bildungs- und Erziehungsziele sind verbindliche Leitlinien für die Konkretisierung durch den Gesetzgeber, für die Erstellung von Lehrplänen und Schulbüchern, für die Aus- und Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, für die konkrete Unterrichtsarbeit und die Schulaufsicht. Daraus ergibt sich, dass ein Unterricht, der diesen Zielen entgegen-



Zwei Herren am Strand Roman

Michael Köhlmeier
dtv 2016
272 Seiten, € 10,20
ISBN 978-3-423-14468-1

Zwischen Wahrheit und Dichtung

Winston Churchill und Charlie Chaplin – zwei große Männer der Weltgeschichte, so unterschiedlich wie nur möglich und doch enge Freunde. Der eine schuf als weltberühmter Komiker das Meisterwerk „Der große Diktator“, der andere führte mit seinem Widerstandswillen eine ganze Nation durch den Krieg gegen Adolf Hitler.

Michael Köhlmeier hat mit dem Blick des großen, fantasievollen Erzählers erkannt, was in diesem unglaublichen Paar steckt: die Geschichte des 20. Jahrhunderts zwischen Kunst und Politik, zwischen Komik und Ernst.

steht, wie z.B. die Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, die Verachtung von Minderheiten oder die Gefährdung des Völkerfriedens, unmittelbar verboten ist.⁴ Der pluralistischen Gesellschaft stellen sich staatliche Erziehungsziele möglicherweise prima facie als nicht erzwingbare Orientierungswerte dar. Der pluralistische Staat kann pluralistisch aber nur sein auf der Basis gemeinsamer Grundwerte, wie sie verfassungsrechtlich normiert sind und sich den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen widerspiegeln. In diesem Sinne hat das normativ Verbindliche in der Rechtsgemeinschaft einer freiheitlichen Demokratie einen verbindenden Charakter.⁵ Der Staatsrechtler und Rechtsphilosoph Ernst-Wolfgang Böckenförde bringt es auf den Punkt, wenn er sagt, dass Erziehung nicht möglich ist „ohne verbindliche Orientierung, auf die hin erzogen wird, und selbstbestimmte Freiheit steht nicht an ihrem Anfang, sondern am Ende“.⁶ Letztlich zielen die Bildungs- und Erziehungsziele in ihrer politischen Funktion auf die „kognitive, affektive und verhaltensorientierte Vermittlung der Grundwerte der Verfassung“.⁷ Diese sind über alle unterschiedlichen weltanschaulichen Positionen hinweg der gemeinsame Nenner, die gemeinsame Basis der Gesellschaft und des Verfassungsstaates. Die Kluft zwischen diesem Anspruch und der konkreten Wirklichkeit zu verringern, ist permanente Aufgabe von Schule und Gesellschaft.

TOLERANZ – WESEN UND GRENZEN

Aus den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen sei als Beispiel die Toleranz herausgegriffen. Blickt man auf die gegenwärtige gesellschaftliche Situation, gewinnt man den Eindruck, dass zwar viele den Toleranzbegriff verwenden, aber offensichtlich je Unterschiedliches damit meinen. Erschwert wird der öffentliche Diskurs zu aktuellen Problemfeldern auch dadurch, dass Sachlichkeit häufig durch ideologische, moralisierende und emotionalisierende Elemente verdrängt wird. Die Besinnung auf die zentrale Stellung des Menschen in der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung ist der Ansatzpunkt, auf dessen Basis viele Probleme der Gegenwart, auch und gerade im Kon-

text der Multikulturalität, gelöst werden können.

Während im deutschen Grundgesetz der Begriff der Toleranz nicht vorkommt und lediglich in den Landesverfassungen da und dort⁸ mitunter als „Duldsamkeit“ und „Achtung vor der Überzeugung anderer“ aufscheint⁹, wird in Österreich „Toleranz gegenüber den Menschen“ (in den verfassungsrechtlich normierten Erziehungszielen) als Grundwert bezeichnet. Jeder Jugendliche soll „zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt“ werden und „dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein“. Eingebettet ist dieser Toleranzbegriff in den Koordinaten der Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten und der Befähigung, am Kultur- und Wirtschaftsleben teilzunehmen und an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.¹⁰

ANYTHING GOES?

Was ist aber Toleranz, was ist ihr Wesen? Etymologisch geht Toleranz auf das lateinische „tolerare“ zurück und bedeutet ertragen, aushalten, erdulden. „Toleranz hält dazu an, etwas zu erdulden, was eigentlich unerträglich erscheint“, formuliert Franz Kamphaus in seiner Dankesrede anlässlich der Verleihung des Ignaz-Bubis-Preises 2004 und erläutert, dass „tolerant nur sein kann, wer einen Standpunkt hat“.¹¹ Toleranz hat nichts mit Beliebigkeit zu tun, nichts mit „anything goes“. Es geht beim Toleranzbegriff nicht um eine gleichberechtigte oder relativierende Gegenüberstellung eigener und fremder Überzeugungen, sondern darum, Personen, die abweichende Überzeugungen haben, zu respektieren, obwohl diese Überzeugungen als falsch oder unvernünftig wahrgenommen werden.¹² Rainer Forst, Professor für Politische Theorie an der Universität Frankfurt und bekannt geworden durch seine Werke „Kontexte der Gerechtigkeit“ (1996) und „Toleranz im Konflikt“ (2003) plädiert für eine „Respekt-Konzeption“ demokratischer Toleranz. Er postuliert, dass die „Tugend der Toleranz“ (John Rawls) eine normative und eine epistemische Komponente hat. Die normative umfasst die Erkenntnis, dass „die eigene ethische Position

auf andere Positionen trifft, die man für falsch erachtet, die aber weder unvernünftig noch unmoralisch sind“. Darin erblickt er eine Selbstüberwindung und Selbstrelativierung, die erkenntnistheoretisch mit der „Endlichkeit der Vernunft“ erklärbar ist.¹³ Herbert Marcuse hingegen spricht von der „repressiven Toleranz“. Toleranz diene der Förderung einer besseren Gesellschaft. Wer diesem Ziel im Weg steht, ist zu bekämpfen. Entsprechend seiner politischen Positionierung kommt er zu dem Schluss, dass befreiende Toleranz Intoleranz gegenüber rechten Bewegungen und Duldung gegenüber linken Bewegungen bedeute.¹⁴ Die Vereinnahmung des Toleranzgedankens zugunsten der eigenen gesellschaftspolitischen Position und zu Ungunsten der Andersdenkenden zeigt sich auch immer wieder im öffentlichen politischen Diskurs der Gegenwart.

Die Frage nach dem Wesen der Toleranz beinhaltet auch die Frage nach ihren Grenzen und danach, ob bzw. inwiefern sie durch Gegenseitigkeit determiniert ist. Karl Popper schreibt in seinem Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ über das Paradoxon der Toleranz. Es liege darin, dass uneingeschränkte Toleranz mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz führt.¹⁵ Eine Einschränkung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden kann sich Popper aber nur als absoluten Ausnahmefall vorstellen. Jenen gegenüber jedoch, die „nicht bereit sind, mit uns auf der Ebene rationaler Diskussion zusammenzutreffen, und beginnen, das Argumentieren als solches zu verwerfen“, und ihren Anhängern vielleicht auch raten, Argumente mit Fäusten und Pistolen zu beantworten, fordert er dazu auf, „im Namen der Toleranz“ das Recht in Anspruch zu nehmen, „die Unduldsamen nicht zu dulden“. Kurz: keine Toleranz gegen Intoleranz.¹⁶ Im Hinblick auf die Frage der gegenseitigen Bedingtheit der Toleranz entspricht ein Konditionalgefüge im Sinne von „Wenn du, dann ich auch“ wohl nicht dem Wesen der Toleranz. Toleranz als der Versuch, Personen, die als falsch erachtete Positionen vertreten, zu respektieren, kann bedeuten, den ersten Schritt zu setzen – in der Hoffnung, dass der

Schritt nicht einseitig bleibt. Ein Beispiel dazu ist die Stellungnahme der katholischen deutschen Bischofskonferenz im Zusammenhang mit dem Bau von Moscheen in Deutschland: „Gerade weil wir Christen die Einschränkungen der Religionsfreiheit in muslimisch geprägten Ländern ablehnen und verurteilen, setzen wir uns nicht nur für die Rechte der dortigen Christen ein, sondern auch für die Rechte der Muslime bei uns.“¹⁷ Derart tolerante Positionen führen aber durchwegs zu gegensätzlichen Reaktionen. Während die einen darin einen Ausdruck des Grundrechts der Religionsfreiheit erblicken, den man nicht vermengen dürfe mit der Situation von „Ungläubigen“ in Ländern mit muslimischer Majorität, sehen andere gerade darin einen Verrat an den Minderheiten.

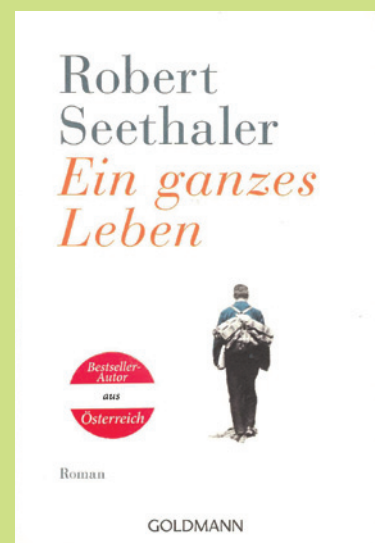
TOLERANZ IM KONTEXT SCHULE

Im schulischen Bereich sind es oft Themenbereiche, die aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher religiöser und kultureller Identitäten und Vorstellungen zu Problemen werden. Der Frage nach der Erziehungskompetenz von Eltern und Schule kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Beide müssen gewisse Grenzen akzeptieren. Mit Rücksicht auf die Erfahrung, dass totalitäre Regime den Einfluss auf Kinder und Jugendliche missbrauchen, um ihre Macht zu festigen und zu sichern, setzt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) der staatlichen Erziehungskompetenz gewisse Grenzen, indem sie die staatliche Verpflichtung normiert, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend deren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.¹⁸ Dazu führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus, dass dem Staat jede Indoktrinierungsabsicht verboten ist, die als Nichtachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Angesichts der Wertbezogenheit der Rechtsordnung ist dem Staat aber nicht die Durchführung eines Unterrichts verwehrt, in dem religiöse und weltanschauliche Fragen berührt werden. Eltern haben kein Recht, ihre Kinder von einem solchen Unterricht abzuhalten oder

individuell anzumelden. Der EGMR leitet aus der Norm die Notwendigkeit ab, die Vermittlung in religiösen und weltanschaulichen Fragen „objektiv, kritisch und pluralistisch“ zu gestalten.¹⁹ Dieses Erfordernis bezieht sich auf alle Unterrichtsgegenstände, in denen religiöse oder weltanschauliche Fragen angesprochen bzw. vermittelt werden, auf den konfessionellen Religionsunterricht ebenso wie auf die anderen Unterrichtsgegenstände, weil der EGMR von einem Vorrang des Rechts auf Bildung²⁰ ausgeht. Der Staat ist nicht verpflichtet, alle Überzeugungen der Eltern zu respektieren. Nur jene sind vom Achtungsanspruch umfasst, die von der Wertordnung des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates umfasst sind, die mit der Würde des Menschen nicht unvereinbar sind und die dem grundlegenden Recht des Kindes auf Bildung nicht widersprechen.²¹ Der (grundgesetzliche) Verfassungsstaat kennt keine schrankenlose Toleranz, durch die er wesentliche Elemente seiner Substanz oder gar sich selbst aufgibt.²²

TOLERANZ IM KONTEXT RELIGIÖSER UND KULTURELLER PLURALITÄT

Der Kontext von Schule und Religion(en) ist durch die jüngste gesellschaftliche Entwicklung wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Grundlegend ist festzuhalten: Der Staat ist dem religiösen und weltanschaulichen Neutralitätsprinzip verpflichtet. Je nachdem, ob er „in nicht auswechselbarer hoheitlicher Funktion“ tätig wird oder nicht, wird zwischen einer distanzierenden und einer kooperierenden Form der religiösen Neutralität unterschieden.²³ Im toleranten demokratischen Verfassungsstaat korreliert die Säkularität des Staates mit einer Kultur der Anerkennung. Der Staat hat für die Umsetzung der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele Sorge zu tragen. Dem Religionsunterricht kommt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle zu – im Hinblick auf die kleineren anerkannten Religionsgesellschaften auch unter dem Gesichtspunkt der Integration. Die Kultur der Anerkennung ist zudem ein Qualitätsmerkmal freiheitlich-westlicher Demokratien, die die Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ernst



Ein ganzes Leben

Robert Seethaler
Goldmann 2016
192 Seiten, € 10,30
ISBN 978-3-442-48291-7

Als Andreas Egger in das Tal kommt, in dem er sein Leben verbringen wird, ist er vier Jahre alt, ungefähr – so genau weiß das keiner. Er wächst zu einem gestandenen Hilfsknecht heran und schließt sich als junger Mann einem Arbeitstrupp an, der eine der ersten Bergbahnen baut und mit der Elektrizität auch das Licht und den Lärm in das Tal bringt. Dann kommt der Tag, an dem Egger zum ersten Mal vor Marie steht, der Liebe seines Lebens, die er jedoch wieder verlieren wird. Erst viele Jahre später, als Egger seinen letzten Weg antritt, ist sie noch einmal bei ihm. Und er, über den die Zeit längst hinweggegangen ist, blickt mit Staunen auf die Jahre, die hinter ihm liegen.

nehmen. Österreich geht mit seinen religionsrechtlichen Bestimmungen mit gutem Beispiel voran.

KONTROVERS DISKUTIERT: RELIGIÖS MOTIVIERTE KONFLIKTE

Dass es im Blick auf die Wertekollisionen der Gesellschaft gerade die religiös motivierten Konflikte sind, die die größten Probleme bereiten, macht auf den ersten Blick pessimistisch. Lenkt man den Blick aber auf die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele in Kombination mit einem Religionsunterricht i.S.d. EGMR (objektiv, kritisch und pluralistisch) und mit einer Lern- und Integrationswilligkeit von Kindern und Jugendlichen, kann Schule à la longue einen Beitrag für die Gesellschaft der Zukunft leisten. Konfliktbereiche, die tagespolitisch in der Gesellschaft kontrovers diskutiert werden, sind im schulischen Bereich – zumindest rechtlich – vielfach gelöst.

- So die Bedingungen für die Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht und die (Nicht-)Teilnahme daran, die Frage des Kreuzes in Klassenzimmern und verschiedene Entscheidungen, was vom Grundrecht der Religions- und Bekenntnisfreiheit umfasst ist und was nicht. Kreuze in Klassenzimmern sind – anders als das Kreuz im Gerichtssaal – gesetzlich geregelt. Sie sind dann anzubringen, wenn die Mehrzahl der Schüler einer Schule einem christlichen Religionsbekenntnis angehört.²⁴ Dass mit dieser Norm keine Verletzung der Religionsfreiheit und des Indoktrinierungsverbotes vorliegt, hat der EGMR (GK, Lautsi/Italien) 2011 entschieden. Die negative Religionsfreiheit umfasst für den Grundrechtsträger nämlich eine Religionsentsagungsfreiheit, nicht aber eine Religionsuntersagungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechtsträ-

gern.²⁵ Tatsächlich ist die „Kreuzraus-Kopftuch-rein-Parole“ Ausdruck einer Auseinandersetzung, die ideologische Engführung an die Stelle von Sachlichkeit setzt. Während die einen eine liberale Weitläufigkeit im Geist von Multikulti einfordern und die, die diesem Aufruf nicht folgen, als „islamophob“ kritisiert werden, wittern die anderen eine „schleichende Durchdringung des öffentlichen Raumes mit den Symbolen eines politischen Islam“.²⁶ Die gesetzliche Kreuzregelung stellt nüchtern und abseits von Polemiken auf klare Quantitäten ab.

- In Bezug auf die immer wieder kontrovers geführte „Kopftuchdebatte“ hat das Unterrichtsministerium 2004 einen allfälligen Beschluss eines SGA oder Schulforums, der „das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch Verhaltensvereinbarung verbietet“, als rechtswidrig klassifiziert im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit in Art. 14 StGG und Art. 9 EMRK.²⁷ Diese Verfassungsnormen nennen religiöse Symbole und Kleidung nicht beim Namen. Wie auch der Koran selbst (Q 33,53 und 59) kein direktes Verschleierungsverbot beinhaltet.²⁸ Das Recht, diese zu verwenden bzw. zu tragen, wird aus der positiven Religionsfreiheit abgeleitet.²⁹ Religiöse Symbole und/oder Kleidungsstücke werden aber nicht nur aus religiöser Motivation getragen, man denke z.B. an das Kreuz als (überdimensionales) Schmuckstück für Frauen. Ursprünglich religiöse Symbole oder Kleidungsstücke, die aus Gründen der Mode oder aus Gründen kultureller, nicht aber religiöser Gebundenheit getragen werden, sind nicht Schutzobjekt der Religions- und Bekenntnisfreiheit.³⁰

KOPFTUCH TRAGENDE LEHRERINNEN: EINE GEFÄHRDUNG DES SCHULFRIEDENS?

Im Hinblick auf muslimische Lehrerinnen, die im Unterricht das Kopftuch tragen wollen, gibt es unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen. In Deutschland hat das BVerfG 2015 ein pauschales Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt und festgehalten, dass jeweils im Hinblick auf den Einzelfall entschieden werden muss, ob das Tragen des Kopf-

tuchs durch eine konkrete Lehrerin eine Störung des Schulfriedens darstellt oder nicht. Der EGMR hingegen hat das Kopftuchverbot durch die Schulbehörde für eine muslimische Lehrerin im Unterricht an einer öffentlichen Schule in der Schweiz als gerechtfertigt und als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ erklärt.³¹ Der Religionsrechtsexperte Richard Potz meint, dass im Gegensatz zum Bereich der Exekutive und Judikative bei Lehrerinnen von einer „grundsätzlichen Zulässigkeit des islamischen Kopftuchs auszugehen“ sei. Im Einzelfall müsse einer „konkreten und nachhaltigen Gefährdung des Schulfriedens“ aber „Rechnung getragen“ werden.³² Derzeit wird die Diskussion im Hinblick auf Kopftuch tragende Richterinnen neu angefacht – und wegen der hoheitlichen Funktion im Rahmen eines Verfassungsstaates, der religiöse und weltanschauliche Äquidistanz zu wahren hat, auf den Grundsatz „Funktion vor Person“ verwiesen. Zwar trägt die Lehrerin keine Richterrobe, die die Funktion veranschaulicht, aber sie ist ebenso – wenn auch nicht so augenfällig – hoheitlich tätig. „Ist es zu viel verlangt“, fragt Udo Di Fabio im Blick auf „eine Muslimin, die als Richterin diese voraussetzungsvolle Rechtsordnung repräsentiert, [dass sie] im Gerichtssaal ihrerseits ein Zeichen der Neutralität gibt?“³³ Und wie viele die Antwort im Hinblick auf die Lehrerin aus?

EIN URALTER GRUNDSATZKONFLIKT

Wie weit die Positionen vor Ort voneinander getrennt sind, veranschaulichen die folgenden Stellungnahmen: „Eine Kopftuch tragende Lehrerin ist ein positives Rollenmodell für muslimische Mädchen. Sie verdeutlicht, dass in unserem Land auch im Staatsdienst Platz ist für Muslime. Sie verkörpert also die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft und ermutigt Mädchen, in unserer Gesellschaft als Muslime mitzuwirken“³⁴ (Ali Kizilkaya, Vorsitzender des Islamrats für die BRD). Dem gegenüber ein Schulleiter: „Bei den meisten Einzelfragen, die muslimische Schülerinnen und Schüler betreffen, sind wir mit pragmatischen Kompromissen recht gut gefahren, ob es um Kleidung, Gebete oder Konflikte zwischen unterschiedlichen religiösen Strömungen ging. Aber mit den Lehrerinnen geben wir von oben das

Die Kultur der Anerkennung ist zudem ein Qualitätsmerkmal freiheitlich-westlicher Demokratien, die die Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ernst nehmen.

Signal, dass wir unsere Werte, Werte wie Gleichberechtigung, nicht mehr durchsetzen. Das Kopftuch steht für die Aussage: Männer und Frauen sind vielleicht doch nicht gleichberechtigt. Und das soll eine staatlich angestellte, aus Steuergeldern bezahlte Lehrerin vermitteln?“³⁵

Der Grundsatzkonflikt ist uralte. Di Fabio formuliert es so: „Wie viel absoluten Geltungsanspruch können Gläubige in einer toleranten Demokratie durchsetzen, und wo stoßen sie auf Grenzen, die von ihnen umgekehrt Anpassung verlangen? Ja, die Grundrechte erweisen dem Glauben Respekt, auch dem Glauben an das Absolute. Das garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aber dieser Teil des Schutzbereichs darf nicht verwechselt werden mit einem absoluten Geltungsanspruch der Grundrechtsposition in Konkurrenz zu den Grundrechten anderer und zu den Staatsstrukturen und Institutionen mit Verfassungsrang.“³⁶

PROBLEME IM SCHNITTPUNKT KULTURELLER GEGENSÄTZE

Als vor zwölf Jahren im laizistischen Frankreich Jean-Pierre Obin die nach ihm benannte Studie über Anzeichen und Äußerungen der religiösen Zugehörigkeit in den Schulen präsentierte, war der Schrecken groß. Nicht, dass die Studie über ihren Bereich hinaus repräsentativ wäre, aber manches ähnelt Erfahrungen von Wertekollisionen, die auch in anderen europäischen Ländern gemacht werden: Geschichten von Mädchen, die von ihren „älteren Brüdern“ überwacht und mit Fäusten und Gürteln geschlagen werden, wenn sie nach deren Ansicht gegen das Tugendgebot verstoßen. In manchen Schulen ist es selbst den Lehrerinnen unmöglich, Röcke und Kleider zu tragen. Obsessiv werden Reinheitsgebote verfolgt, getrennte Toiletten und Tische in der Schulkantine gefordert. Schüler und Eltern verlangen, dass die Geschlechter getrennt schwimmen gehen. Eltern erlauben ihren Kindern keine Schulausflüge, bei denen sich die Geschlechter mischen. Und wenn sie doch mitdürfen, weigern sie sich, auch nur einen Fuß in Kirchen oder Kathedralen zu setzen. Es gibt Väter, die sich weigern, weiblichen Lehrkräften die Hand zu geben oder ihre Frauen allein mit männlichen Lehrkräften

sprechen zu lassen. Es gibt Fälle von Kindern, die es ablehnen zu singen, zu tanzen oder ein Instrument zu lernen. Manche weigern sich, in Mathematik das Plus-Zeichen zu setzen, weil es einem Kreuz ähnelt. Das Problem der Kleidung und der Vermischung der Geschlechter hat dazu geführt, dass an manchen Schulen der Turnunterricht ausfällt. Kinder lehnen es offen ab, Klassiker zu lesen, die ihrer Ansicht nach religiös nicht akzeptabel sind.³⁷

SCHEITERN VORPROGRAMMIERT?

Das eine oder andere Thema ist auch an unseren Schulen virulent geworden – da mehr, dort weniger. Wie im gesellschaftlichen Kontext bedarf es auch hier koordinierter Bemühungen, um Lernprozesse im Horizont der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen – auf organisatorischer, schulparterschaftlicher und pädagogischer Ebene. Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat in einem Interview darauf hingewiesen, dass das westlichste Bundesland 2016 rund 1000 Kinder von Asylwerbern eingeschult und darauf geachtet habe, dass nicht zu viele in einer Klasse konzentriert werden, damit Integration besser funktionieren könne.³⁸ In Schulklassen, in denen zu wenig oder nicht auf ein ausgewogenes Verhältnis von autochthonen und zugewanderten Schülerinnen und Schülern geachtet wird, ist es nur schwer möglich, Sozialisationsmuster zu hinterfragen oder zu korrigieren. Anstelle von Integration kommt es zu Segregation, und Lehrerinnen und Lehrer laufen Gefahr, an kaum lösbaren Herausforderungen zu scheitern. Innovative und praktikable Ideen sind gefragt. In einer Polytechnischen Schule in Wien, wo 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler Migrationshintergrund haben, holte ein Lehrer Kampfsportler in die Schule, die selbst Migrationshintergrund haben und gleichzeitig als Vorbild für ein gewaltfreies Zusammenleben dienen können.³⁹

TOLERANZ ALS KLAR DEFINIERTES ERZIEHUNGSZIEL

Wenn Toleranz im Allgemeinen dort an ihre Grenzen stößt, wo sie auf Intoleranz trifft, liegen ihre Grenzen in der Schule dort, wo anstelle der staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele – Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Aufgeschlossenheit gegenüber dem Denken anderer



Schulrecht 2016/17 Ein systematischer Überblick

Armin Andergassen &
Karl Heinz Auer
MANZ 2016
292 Seiten, € 36,00
Im Abo € 28,80
ISBN 978-3-214-09183-5

Übersichtlich, leicht verständlich und anschaulich bieten die Autoren einen kompakten Überblick über das gesamte Schulrecht.

- **Aktuelle Neuerungen** vorangestellt:
 - Bildungsreform
 - Schulrechtsänderungsgesetz 2016
 - Reifeprüfung neu
 - Oberstufe neu
- **Schulrecht konkret:** Aufnahme in die Schule, Unterrichtsarbeit, Erziehungsmaßnahmen, Aufsichtspflicht und Haftung, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Widerspruchsverfahren, Religion, schulische Veranstaltungen u. a. m.
- **Anschaulich:** mehr als 70 **Praxisbeispiele**
- Mit weiteren relevanten Rechtsbereichen: Gesundheit, Urheberrecht, Lehrerdienstrecht

Weitere Rezensionen auf Amazon.

– Abschottung, Isolation und Segregation angestrebt werden. Schule kann ihre integrative Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn alle Beteiligten die ihnen zugeteilten Aufgaben nach besten Kräften erfüllen: Lehrerinnen und Lehrer durch eigenständige und verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit⁴⁰, Schülerinnen und Schüler durch Erfüllung der Mitwirkungspflicht und Einordnung in die Klassen- und Schulgemeinschaft, Erziehungsberechtigte durch Unterstützung der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit⁴¹ und Schulbehörden durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. So steht es im Gesetz. Und viele erfüllen nicht nur das Müssen des Gesetzes, sondern auch das Dürfen und das Können in persönlichem schulischem Engagement.

Intentionen, die den Bildungs- und Erziehungszielen entgegengesetzt sind, haben in der Schule eines freiheitlichen und demokratischen Verfassungsstaates keinen Platz. In diesem Sinn hat auch der EGMR in einer aktuellen Entscheidung letzten Monat die Bedeutung der integrativen Aufgabe der Schule hervorgehoben und über die Interessen der Eltern gestellt.⁴² Der Anlassfall war ein Streit zwischen einem muslimischen Ehepaar in der Schweiz, das sich geweigert hat, ihre (sieben- und neunjährigen) Töchter an einem für Buben und Mädchen gemeinsamen Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen, und den zuständigen Schulbehörden, die auf den für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Religion verpflichtenden Kurs pochten. Vor allem bei Kindern mit Migrationshintergrund spiele die Schule eine besondere Rolle in der Integration und habe daher Vorrang vor den persönlichen Interessen der Eltern, urteilte der EGMR, zumal die Schule den Eltern ohnehin durch die Erlaubnis von Burkini und Bereitstellung von getrennten Umkleekabinen entgegengekommen sei. In einem vergleichbaren Fall hat auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht für die Priorität der schulischen Integrationsaufgabe entschieden: Es sei nicht Aufgabe der Schule, Kinder und Jugendliche vor der Vielfalt an Verhaltensgewohnheiten in Gesellschaft und Schule zu schützen. Gerade in der Konfrontation damit verwirk-

liche sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule.⁴³

RESÜMEE

Die Bezüge zwischen Schule und Verfassung, Pädagogik und Recht, sind vielschichtig und vielfältig. Mehr und weniger berechtigte Anliegen müssen im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung zu einer respektvollen und friedfertigen Interaktion und Kommunikation in Gesellschaft und Schule führen. Für einen Missbrauch des Toleranzgedankens bleibt kein Platz. Leitgedanke und Korrektiv ist immer der Mensch, wie er in Verfassung und verfassungsrechtlich relevanten Kodifikationen Eingang gefunden hat.

AUTOR

Karl Heinz AUER

Mag. mult. Dr. theol. Dr. iur. Karl Heinz Auer ist Hochschulprofessor und lehrt Rechts-ethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Am Institut für Berufspädagogik der Pädagogischen Hochschule Tirol hat er bis 2016 die Vorlesungen zum Schulrecht gehalten. Für sein rechtsphilosophisches Werk „Das Menschenbild als rechts-ethische Dimension der Jurisprudenz“ wurde er 2006 mit dem Leopold-Kunschak-Preis für Wissenschaft ausgezeichnet. Zur aktuellen Schulrechtslage empfiehlt er das aktuelle Schulrechtsbuch von Anergassen und Auer: „Schulrecht 2016/17“, Wien: Manz 2016.

Fußnoten

- 1 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Wandel des Menschenbildes im Recht. In: Gerda Henkel Stiftung (Hg), Das Bild des Menschen in den Wissenschaften. Münster 2002, 193–224, hier 216.
- 2 Vgl. Art. 14 Abs. 5a B-VG.
- 3 Vgl. Peter Häberle, Das Menschenbild im Verfassungsstaat. Berlin 2005, 46.
- 4 Vgl. Lutz R. Reuter, Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht. In: Füssel Hans Peter/Roeder Peter M. (Hg), Recht – Erziehung – Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung. Weinheim 2003, 28–48, 44.
- 5 Vgl. Häberle Peter (Fn. 3), 46.
- 6 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde (Fn. 1), 216.
- 7 Vgl. Lutz R. Reuter (Fn. 4), 46.
- 8 Vgl. Art. 27 LV Sachsen-Anhalt.
- 9 Vgl. z. B. Art. 7 Abs. 2 LV NRW und Art. 28 LV Brandenburg.

10 Vgl. Art. 14 Abs. 5a B-VG.

- 11 Vgl. Franz Kamphaus, Der Preis der Toleranz. In: Stimmen der Zeit 129 (4/2004), 219–226, hier 221.
- 12 Vgl. Stefan Mückl, Grenzen der Toleranz im Rechtsstaat. In: Die Politische Meinung 491 (10/2010), 35–42, hier 37.
- 13 Vgl. Rainer Forst, Toleranz und Demokratie: https://www.ekd.de/download/EKD_10_Synode_071005.pdf, 53.
- 14 Vgl. Johann Braun, Die offene Gesellschaft und ihre Grenzen. In: Rechts-theorie (2/2015), 151–177, hier 157.
- 15 Vgl. Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 1. Bern 1973, 359.
- 16 Vgl. ebd. sowie Braun (Fn. 14), 156.
- 17 Die deutschen Bischöfe, Moscheebau in Deutschland. Bonn 2009, 9.
- 18 Art. 2 1. ZusProtEMRK zweiter Satz.
- 19 Vgl. Jan Michael Bergmann, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention. Baden-Baden 1995, 159, und Walter Berka, Die Grundrechte. Wien, New York 1999, Rz 701.
- 20 Art. 2. 1. ZusProtEMRK erster Satz.
- 21 Vgl. Walter Berka, (Fn. 19), Rz 702.
- 22 Vgl. Stefan Mückl, (Fn. 12), 38 f.
- 23 Vgl. Richard Potz, Kreuz im Klassenzimmer ja, im Gerichtssaal nein. In: Die Presse, 6. 2. 2017, 15.
- 24 § 2b Abs. 1 RelUG.
- 25 Vgl. Armin Anergassen/Karl Heinz Auer, Schulrecht 2016/17, Rz 618.
- 26 Vgl. Johannes Röser, Der religiöse Geist der Republik. In: CIG 4 (2017), 40.
- 27 BMUKK-ZI 20.251/3-III/3/2004.
- 28 Vgl. Kurt Girstmair, Islam. Aspekte einer fremden Religion. Wien 2012, 55.
- 29 Vgl. Armin Anergassen/Karl Heinz Auer, Schulrecht 2016/17, Rz 981.
- 30 Vgl. ebd., Rz 980.
- 31 Vgl. ebd., Rz 619.
- 32 Vgl. Richard Potz (Fn. 23).
- 33 Udo Di Fabio, Begegnung mit dem Absoluten. In: FAZ, 11. 1. 2017.
- 34 Susanne Gaschke, Kulturkampf in deutschen Klassenzimmern. In: Die Welt, 22. 3. 2015.
- 35 Ebd.
- 36 Udo Di Fabio (Fn. 33).
- 37 Vgl. Mark Lilla, Frankreich in Flammen. In: NZZ, 27. 4. 2015.
- 38 Vgl. Die Presse, 16. 1. 2017, 4.
- 39 Vgl. Die Presse, 20. 1. 2017, 8.
- 40 Vgl. Armin Anergassen/Karl Heinz Auer, Schulrecht 2016/17, Rz 981.
- 41 Vgl. ebd., Rz 366 f.
- 42 Osmanoglu and Kocabas v. Switzerland (application no. 29086/12); Press Release ECHR 005 (2017), 10. 10. 2017.
- 43 Dt. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. 9. 2013, Az: 6 C 25.12.